

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1993/12/16 B893/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1993

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

StGG Art12 / Vereinsrecht

EMRK Art11 Abs2

VereinsG 1951 §24

## **Leitsatz**

Keine Verletzung der Vereinsfreiheit durch die Auflösung eines Vereins wegen statutenwidriger Tätigkeit;

Vereinstätigkeit bloßer Deckmantel für wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung

## **Rechtssatz**

Legitimation des Präsidenten eines Vereins und seiner Stellvertreterin zur Beschwerdeführung gegen einen die Auflösung des Vereins verfügenden Bescheid.

Die Vereinstätigkeit (Anwerbung von Arbeitskräften im ehemaligen Ostblock, Arbeitsvermittlung, Hilfsaktionen) gab in Wahrheit nur den formalen Deckmantel für die wirtschaftliche Betätigung des Vereinspräsidenten und seiner Ehefrau ab, einer Tätigkeit, welche keineswegs nur einen Nebeneffekt (s. hiezu VfSlg. 11735/1988) darstellte. Dieses Bild wird durch die freimütige Antwort der Zweitbeschwerdeführerin anlässlich ihrer Einvernahme vor dem Gendarmeriepostenkommando Telfs am 14.04.92 abgerundet, sie habe ihre Tätigkeit "als Verein" ausgeübt, weil sie die Einnahmen ansonsten versteuern müßte.

Die belangte Behörde konnte daher mit Recht davon ausgehen, daß die vom Verein entfaltete - statutenwidrige - Tätigkeit, für welche die Rechtsform des Vereines vorgeschenben wurde, nicht durch das VereinsG 1951 gedeckt war (zum Verein als Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit s. VfSlg. 3731/1960 und 4411/1963 sowie insb. VfSlg. 9566/1982). Sie konnte den Verein somit im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Sinne des Art11 Abs2 EMRK gemäß §24 VereinsG 1951 behördlich auflösen.

## **Entscheidungstexte**

- B 893/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.12.1993 B 893/93

## **Schlagworte**

VfGH / Legitimation, Vereinsrecht, Vereinsauflösung, Arbeitsvermittlung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1993:B893.1993

## **Dokumentnummer**

JFR\_10068784\_93B00893\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)